

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats der Beschäftigten in Technik und Verwaltung

Gemäß § 13 LPVG ist in der
Universität Bielefeld
ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus 13 Mitgliedern. Davon erhalten

| | |
|------------------------|----------------------------|
| die Beamt*innen | <u>2</u> Vertreter*innen, |
| die Arbeitnehmer*innen | <u>11</u> Vertreter*innen, |

Gemäß § 14 Abs. 6 LPVG sollen Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein. Von den derzeit

| | |
|---------------------------------|-----------------|
| 1.492 Beschäftigten sind | 1.022 weiblich |
| 91 Beamt*innen, davon | 57 weiblich und |
| 1.401 Arbeitnehmer*innen, davon | 956 weiblich. |

Die Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen wählen ihre Vertreter*innen in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl). Abdrucke der Wahlordnung und des Wähler*innenverzeichnisses für die Gruppe

der Beamt*innen liegen im Büro des Personalrats MTV
der Arbeitnehmer*innen liegen im Büro des Personalrats MTV

aus und können dort von allen Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der **02.05.2024**. Abdrucke der Wahlordnung liegen anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§§ 16, 110 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **16.05.2024**, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen) einzureichen.

Die **Wahlvorschläge der Beschäftigten** müssen
für die Beamten*innengruppe von mindestens 5 wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
für die Arbeitnehmer*innengruppe von mindestens 71 wahlberechtigten Gruppenangehörigen
unterzeichnet sein. Jede*r Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die **Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände** müssen von einer*m Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein.

Die nach § 11 Abs. 2 und 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag

aufgenommen ist. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerber*innen aufweisen, wie Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber*innen sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede*r Beschäftigte darf für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche*r Unterzeichner*in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt die*der Unterzeichner*in als berechtigt, die*der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **31.05.2024** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle bekanntgegeben.

Für die Beamt*innen, sowie die Arbeitnehmer*innen, findet die Stimmabgabe in der **Haupthalle des Universitätsgebäudes** zu folgenden Zeiten statt:

| | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| 10.06.2024 – 12.06.2024 | von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| 13.06.2024 | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Alle Wahlberechtigten erhalten zusätzlich zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift der*des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt zur Rücksendung des Wahlumschlages übersandt; außerdem können sie Abdrucke der Wahlvorschläge und des Wahlausschreibens verlangen. Die persönliche Stimmabgabe ist davon unbenommen zu den genannten Zeiten möglich und wird der Briefwahl gegenüber vorrangig behandelt.

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am 13.06.2024 um 13:30 Uhr in der Universität Bielefeld im Raum L4-100 (UHG) statt.

Unterschrift
Vorsitzende(r)

Unterschrift

Unterschrift

| |
|---|
| Ausgehängt am 25.04.2024 bis zum Abschluss der Stimmabgabe |
|---|

| |
|--------------------------|
| Abgenommen am 13.06.2024 |
|--------------------------|